



UNIVERSITÄT STUTTGART

Gemeinsame Kommission Maschinenbau

Richtlinie für die Abwicklung von studentischen Arbeiten in den Studiengängen der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau der Fakultäten 4 und 7

Verabschiedet in der Sitzung der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau am 22.06.2016

Präambel

Diese Richtlinie soll regeln, welche studentischen Arbeiten unter welchen Voraussetzungen als sogenannte externe Arbeiten möglich sind. Unter externen Arbeiten werden dabei solche verstanden, die von den Studierenden vorwiegend in Industrieunternehmen bearbeitet werden.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle verwendeten Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

a) Allgemeines

- Die Anfertigung von **Bachelor-** oder **Studienarbeiten** (im Masterstudium) soll an der Universität Stuttgart oder einer kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen, die Genehmigung von Ausnahmen bedarf der Begründung.
- Auch eine externe Abschlussarbeit (Masterarbeit) ist eine Abschlussarbeit der Universität Stuttgart.
- Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und in den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:
 - Die Bearbeitung der Abschlussarbeiten muss innerhalb des von der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums erfolgen.
 - Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des betreffenden Masterstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- Die Masterarbeit wird von einem Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten an der Universität ausgegeben und betreut. Die Masterarbeit kann also nur an der Universität ausgegeben werden. Industrieunternehmen sind dazu nicht berechtigt.

b) Bedingungen

- Externe Masterarbeiten bei einem industriellen Partner außerhalb der Universität sollen nur dann durchgeführt werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Solche Gründe sind vor allem
 - bestehende Kontakte zwischen dem Unternehmen und dem betreuenden Institut (i. a. im Rahmen einer gemeinsamen wissenschaftlichen-technischen Kooperation),
 - Pläne des Hochschullehrers, gemeinsame Projekte mit dem Unternehmen vorzubereiten,
 - ein großes wissenschaftliches Interesse des Hochschullehrers an dem Thema, da beispielsweise experimentelle Untersuchungen an der Universität nicht so möglich sind wie in dem Industrieunternehmen.
- Das Thema der Masterarbeit muss im Forschungsgebiet des Instituts liegen und wird von der prüfenden Person formuliert.
- Die Beurteilung der Arbeit ist ausschließlich Angelegenheit der Hochschullehrer. Sie werden die Beurteilung der externen Betreuer beachten, sind aber dadurch nicht gebunden.
- Bei der Planung der Arbeit ist sicherzustellen, dass sie von Anspruch und Qualität universitären Maßstäben genügt. Um eine qualifizierte Betreuung vor Ort zu gewährleisten, sollte ein wissenschaftlich qualifizierter Ansprechpartner im Unternehmen benannt werden. Der universitäre Betreuer soll sich regelmäßig über den Stand der Arbeit informieren lassen. Es wird empfohlen, wenigstens einmal, etwa zur Halbzeit, eine Besprechung vor Ort durchzuführen.
- Industrieunternehmen verlangen teils aus Wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Hierzu wünschen Industrieunternehmen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Derartige Verpflichtungen können vom Studierenden nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass das Thema entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung ungehindert bearbeitet, d. h. die Abschlussarbeit als universitäre Prüfungsleistung beispielsweise fristgerecht erstellt und der für die Prüfung zuständigen Stelle der Universität ausgehändigt werden kann. Geheimhaltungsinteressen eines Unternehmens stehen einer Qualifikationsarbeit entgegen. Bei etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens muss die Masterarbeit gleichwohl ungehindert betreut und beurteilt werden können. Hierauf sind der Studierende und das Unternehmen im Vorfeld der Annahme eines Themas für eine Masterarbeit hinzuweisen. Falls eine Geheimhaltungsvereinbarung erwünscht ist, wird grundsätzlich nur die Geheimhaltungsvereinbarung der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart akzeptiert und verwendet (siehe das Muster in Anlage 1).

c) Rechtliches, Finanzielles

- Der Studierende unterliegt während der Erstellung der externen Masterarbeit im Unternehmen bei Unfällen nicht dem Schutz des für die Universität zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg), da er während dieser Tätigkeit nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität untersteht. Es kommt jedoch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger in Betracht, sofern der Studierende in den Organisations- und Betriebsablauf des jeweiligen Unternehmens eingegliedert wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Studierende nicht gesetzlich unfallversichert, sodass bei Eintritt eines Unfalls mit Personenschaden Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Studierenden ist. Einen eventuellen Unfallversicherungsschutz sollte der Studierende mit dem Unternehmen und dem hierfür zuständigen Unfallversicherungsträger klären.
- Wenn dem Studierenden ein Vertrag von einem Unternehmen angeboten wird mit Fragen zu Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. einer Aufwandsentschädigung, usw. handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag des Studierenden mit der externen Einrichtung, nicht der Universität Stuttgart. Der Studierende sollte zu seinem eigenen Schutz überlegen, dass jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen den Studierenden einschränken und behindern kann, z. B. bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums, einer ggf. gewinnträchtigen Verwertung seiner Arbeitsergebnisse oder einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation) und dies mit dem betreuenden Hochschullehrer/der Universität Stuttgart besprechen.
- Die Studien- und Studienabschlussarbeiten sind Teil des Studiums und keine Arbeitsleistungen des Unternehmens. Die Universität Stuttgart erhält das Original der Abschlussarbeit zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zwecken.
- Der Studierende besitzt das Urheberrecht an der Arbeit sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte als Verfasser der Arbeit. Im Bereich der eigenen wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind die Universität und ihre Mitglieder und Angehörigen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zur nicht ausschließlichen und kostenlosen Mitbenutzung der urheberrechtlich freien wissenschaftlichen Ergebnisse der Arbeit berechtigt, soweit diese keiner Geheimhaltung unterliegen. Der Studierende kann der Universität an der von ihm erstellten Arbeit Nutzungsrechte einräumen (siehe das Muster in Anlage 2).

Stuttgart, den 22.06.2016



Prof. Dr.-Ing. Hansgeorg Binz
Vorsitzender der GKM



Prof. Dr. techn. Günter Scheffknecht
Stellvertr. Vorsitzender der GKM